

COVID 19 Information zur Reisestornoversicherung der ERV:

In Zeiten wie diesen ist vieles ungewiss. Wir möchten aber, dass Sie sich sicher fühlen.

Es kann immer etwas anders kommen, als gedacht und Sie können den wohlverdienten Urlaub nicht antreten, weil Sie selbst erkranken, COVID positiv getestet werden oder wegen eines nahen Angehörigen in Quarantäne müssen?

Bei den Hotelstornoversicherungen der Europäischen Reiseversicherung sind Sie bestens geschützt!

Eine Sonderdeckung Corona trotz Pandemie und ohne Aufpreis gilt wie folgt:

Als versicherter Kunde können Sie die Reise nicht antreten oder müssen diese abbrechen

- weil Sie an COVID 19 Symptomen erkranken
- weil bei Ihnen eine erhöhte Temperatur gemessen wurde, auch wenn ein späteres Testergebnis negativ ist
- weil Sie positiv auf COVID 19 getestet wurden, ohne Symptome zu zeigen
- weil ein naher Angehöriger(*) oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person an COVID 19 erkrankt und Ihre dringende Anwesenheit erforderlich ist
- weil ein naher Angehöriger(*) im gemeinsamen Haushalt an COVID 19 erkrankt und Sie deshalb in Quarantäne müssen oder
- weil Sie infolge Ihrer Erkrankung während des Aufenthaltes reiseunfähig sind und verlängern müssen. Hier besteht Deckung im Rahmen der unfreiwilligen Urlaubsverlängerung!

(*) Als Angehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Kein Stornoschutz besteht hingegen,

- wenn Sie den Aufenthalt nicht antreten können oder wollen, weil Sie sich aufgrund steigender Fallzahlen am Urlaubsort Sorgen um eine Ansteckung machen,
- wenn Sie den Aufenthalt nicht antreten können oder wollen, weil Sie als Risikopatient eingestuft sind,
- wenn das Hotel seine Leistungen nicht (mehr) erbringen kann, weil der Betrieb behördlich geschlossen wurde oder sich das Hotel in einem Gebiet befindet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wurde,
- wenn Sie die Reise nicht antreten können, weil Sie aufgrund eines Verdachtsfalles (z.B. im Kindergarten oder Kollegenkreis) vorsorglich in Quarantäne müssen, bzw.
- für Kosten der Quarantäne des gesamten Hotels oder Quarantänekosten in einem separaten Quartier.

Bei den Prämien gibt es keinen Unterschied zwischen Risikopatienten und Nicht-Risikopatienten und weiterhin gibt es bei uns keine Altersgrenzen.